

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F.d.Bek. vom 18.03.2003, SächsGVBl, Jg. 2003 Bl.-Nr. 4, S. 55, 159 hat der Gemeinderat Moritzburg am 25.11.2013 die folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung zur Verwendung des Kultureuro**

### **§1 Bereitstellung Kultureuro**

1. Die Gemeinde Moritzburg stellt im Rahmen der jeweils gültigen Haushaltsatzung für jede Ortschaft einen Festbetrag pro Haushaltjahr und Einwohner als Zuschuss zur Verfügung. Die Mittel sind nicht auf das Folgejahr übertragbar. Die Mittel werden bereit gestellt für:
  - zur Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft
  - zur Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege
  - zur Förderung und Durchführung von Veranstaltungen des Brauchtums
2. Die Höhe des Festbetrages wird mit der Haushaltsatzung jährlich fest geschrieben.
3. Der Berechnung des Haushaltansatzes liegen die amtlichen Einwohnerzahlen pro Ortschaft des dem Planungsjahr vorangehenden Jahres zum Stichtag 30. Juni zu Grunde.
4. Empfänger der Zuwendung sind ortsansässige eingetragene Vereine oder sonstige ortsansässige Institutionen mit eigener Steuernummer, die als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind.
5. Die Förderung von Maßnahmen die über die einzelne Ortschaft hinaus wirken, oder die den jährlichen Festbetrag überschreiten, oder die Pflichtaufgabe der Gemeinde betreffen, werden von dieser Satzung nicht erfasst und bedürfen eines eigenen Haushaltansatzes.

### **§ 2 Bewirtschaftungsbefugnis**

1. Die Mittel werden, sofern für die Ortschaft eine Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durch den jeweiligen Ortschaftsrat bewirtschaftet.
2. In Ortschaften ohne Ortschaftsverfassung werden die Mittel durch den Bürgermeister bewirtschaftet.
3. Die Bewirtschaftung richtet sich nach den einschlägigen Verordnungen des Gemeindehaushaltrechtes.
4. Die Mittel werden nur für öffentliche Veranstaltungen ohne Gewinnabsicht bereitgestellt.

### **§3 Begünstigte Maßnahmen**

1. Begünstigte Vereine, Verbände und sonstige Vereinigungen können Zuschüsse für Ausstattungen, Projekte, sonstige Sachausgaben oder Personalkosten erhalten.
2. Begünstigte Veranstaltungen der Heimatpflege sind:
  - Regionale Dorf- und Gewerbefeste der einzelnen Ortschaften
  - Lampionumzüge
  - Veranstaltungen zu öffentlichen Gedenktagen
  - Weihnachtsmärkte
  - Sonstige Veranstaltungen der Heimatpflege
3. Begünstigte Veranstaltungen der Brauchtumspflege sind:
  - Karnevalsveranstaltungen
  - Osterfeuer
  - Sommersonnwendfeiern
  - Vogelschießen
  - Martinsfestumzüge
  - Sonstige Veranstaltungen der Brauchtumspflege

### **§4 Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuschüsse durch die Gemeinde entsprechend §2 (1) erfolgt auf schriftliche Anforderung des Ortschaftsrates oder entsprechend §2 (2) nach schriftlicher Bestätigung durch den Bürgermeister:

- a) Als Überweisung auf das Konto des begünstigten Vereines als Pauschalbetrag
- b) Als Überweisung auf Grundlage einer an die Gemeinde Moritzburg adressierten Rechnung.
- c) Als Barauszahlung durch die Gemeindekasse nach Vorlage entsprechender Belege.

### **§5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1.1.2014 in Kraft

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

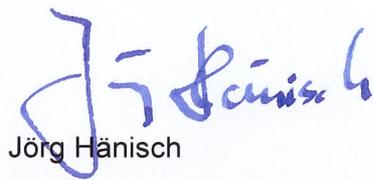
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen esetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ausgefertigt 26.11.2013

Moritzburg,



Jörg Hänisch

Bürgermeister

